

(zu Artikel 1)

Die als Anlage beigefügte Gebührenbedarfsberechnung 2014 stellt die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung und die notwendigen Gebühreneinnahmen dar.

Folgende Kostenveränderungen sind zu erwarten:

| Kostenart                                      | 2013<br>in € | 2014<br>in € | Veränderung |          |
|------------------------------------------------|--------------|--------------|-------------|----------|
|                                                |              |              | in €        | in %     |
| Verwaltungskosten                              | 65.300       | 65.000       | - 300       | - 0,46   |
| Unternehmerleistungen Kehrdienst               | 2.200        | 2.200        | +/- 0       | +/- 0    |
| Sonderreinigung Gehwege                        | 3.500        | 3.500        | +/- 0       | +/- 0    |
| Kehrdienst durch Stadt Gummersbach             | 59.600       | 59.900       | + 300       | + 0,51   |
| Behältermiete, Transport u. Verwertung Kehrgut | 5.400        | 6.100        | + 700       | + 12,96  |
| Kehrdienstaufwendungen des BBH                 | 6.200        | 8.300        | + 2.100     | + 33,87  |
| Winterdienstaufwendungen des BBH               | 222.300      | 223.800      | + 1.500     | + 0,67   |
| Sonstige Winterdienstaufwendungen              | 115.500      | 119.500      | + 4.000     | + 3,46   |
| Winterdienst Gehwege (entfällt ab 2014)        | 9.300        | 0            | - 9.300     | - 100,00 |
| Kosten insgesamt                               | 489.300      | 488.300      | - 1.000     | - 0,20   |

Zu den Kostenveränderungen ist Folgendes anzumerken:

- Die Verwaltungskosten werden für das Jahr 2014 mit einem überarbeiteten, detaillierteren Verrechnungsschlüssel auf Basis der NKF-Daten für den Gebührenhaushalt Straßenreinigung berechnet und führen zu einer leichten Minderung der internen Leistungsverrechnung. Ab der Kalkulation 2013 werden die als prozentuale Basis dienenden Stundenaufwendungen des BBH mit einem Durchschnittswert der letzten 3 Jahre angesetzt, um Schwankungen durch stark vermehrten Wintereinsatz u. ä. zu mindern. Grundlage sind die auf Kostenstellen und Produkten gebuchten genau zuzuordnenden Aufwendungen für diesen Bereich.
- Die Sonderreinigung Gehwege wird (im Rahmen der jährlichen Sonderreinigung des Rathausplatzes durch einen Unternehmer) ab 2012 in besonders exponierten Bereichen auf den neu angelegten Gehwegen im Innenstadtbereich mit Spezialgeräten durchgeführt.

Bedingt durch die strengen Winter 2009/2010 und 2010/2011 mit überdurchschnittlich gestiegenem Arbeitseinsatz des BBH (sowie damit verbundenen erhöhten Kosten für Wartung Winterdienstgeräte, LKW), vermehrter Rufbereitschaft usw., kam es für diese Jahre zu erhöhten Stundenansätzen. Da sich der Arbeitseinsatz des BBH für die Gebührenkalkulation aus dem Durchschnitt der letzten 5 Jahre errechnet, ergab sich in den Vorjahren eine Steigerung des Durchschnittswerts. Durch diese Berechnung werden aber extremere Schwankungen bei den Gebührensätzen (durch Winter mit extrem hohen oder auch niedrigen Stundenansätzen) weitestgehend vermieden.

- Die sonstigen Winterdienstaufwendungen (u. a. für Unternehmerleistungen, Streusalz usw.) werden aus den Ergebnissen der Vorjahre sowie des laufenden Jahres ermittelt und auf den voraussichtlichen Bedarf 2014 angepasst. Hier kommt es zu einer Erhöhung um 4.000 €.
- Der ab dem Jahr 2011 eingeführte „Winterdienst Gehwege“, bei der die Räum- und Streupflicht der Anlieger bestimmter Straßen auf die Stadt zurückgenommen wurde, wird zum 31.12.2013 eingestellt. Die Räum- und Streupflicht wird zum 01.01.2014 wieder auf die Anlieger übertragen. Dies erfolgt aufgrund zahlreicher Beschwerden der Anlieger und der teilweise unbefriedigenden und verzögerten Reinigungsleistung (insbesondere an Tagen mit Müllabfuhr).
- Nach § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG sind Kostenüber- und -unterschreitungen innerhalb eines 3 Jahreszeitraums (ab 2012 geändert auf 4 Jahre) auszugleichen (siehe auch Ziffer 3.1 der Gebührenbedarfsberechnung).

Der Fehlbetrag des Jahres 2011 beim Kehrdienst und der Überschuss beim Winterdienst werden in die Kalkulation **2014** gebührenwirksam eingestellt. Somit sind bis einschließlich des Jahresabschlusses 2011 sämtliche Kostenabweichungen in die Gebührenbedarfsberechnungen eingestellt.

Da für das Jahr 2011 noch kein Jahresabschluss nach NKF vorliegt, ist das Jahresergebnis für das Jahr 2011 mit den aktuellen Werten, die zum Zeitpunkt Juni 2013 vorlagen, aus der Buchführung ermittelt. Dieses Ergebnis gilt als endgültiger Betrag des Jahres 2011 für die Einstellung in die Gebührenbedarfsberechnung 2014. Somit ergibt sich ein Fehlbetrag 2011 für den Kehrdienst i. H. v. 1.736,10 € und ein Überschuss beim Winterdienst von 96.835,76 €. Diese Beträge sind nach § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG in die Gebührenbedarfsberechnung des Jahres 2014 eingerechnet.

Zur Entwicklung der Gebührensätze ab 2009 wird auf die Anlage 4 verwiesen.

(zu Artikel 2)

Aufgrund des für den Landesbetrieb Straßen NRW im Jahre 2009 erfolgten Ausbaus der Gehwege im Zuge von Schulwegsicherungsmaßnahmen wurde das Thema „Winterdienst auf Gehwegen“ erörtert. Als Ergebnis wurde mit Ratsbeschluss vom 08.12.2010 im 5. Nachtrag zur Satzung mit Wirkung vom 01.01.2011 für die im Straßenverzeichnis bisher mit „GKA“ und „GKWS“ bezeichneten Straßen die den Anliegern übertragene Aufgabe der Reinigung der Gehwege im Winter (Winterdienst) zurück genommen und der Winterdienst auf den Gehwegen wurde durch einen von der Stadt beauftragten Unternehmer durchgeführt.

Die von dem Unternehmer erbrachten Reinigungsleistungen für den Winterdienst stoßen dort an Grenzen, wo die Leistungsfähigkeit des Unternehmers überschritten wird. Auch an Tagen der Müllabfuhr, an denen Mülltonnen von Anwohnern direkt auf dem Gehweg gestellt wurden und dieser für den Winterdienst somit nicht immer befahrbar war, führten die Reinigungsleistungen des Unternehmers zu Beschwerden und zur Unzufriedenheit von Anliegern. Dies insbesondere auch dann, wenn der Anlieger bereits teilweise geräumt hatte und anschließend bei der Gehwegreinigung auf einen Teil der von ihm geräumten Flächen wieder Schnee geschoben

wurde.

Nach § 4 Abs. 5 der Satzung ist in der Nacht gefallener Schnee werktags bis 7.00 Uhr und am Tage gefallener Schnee unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls zu beseitigen. Die Stadt und auch jeder beauftragte Unternehmer ist aufgrund der großen Gehweglänge der aufgeführten Straßen nicht in der Lage, in der vorgeschriebenen Zeit den Winterdienst überall auszuführen. Es kann daher durchaus zu Unfällen mit Personenschaden kommen, die hinsichtlich einer möglichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit in den Fokus der Staatsanwaltschaft rücken können. Aus diesem Grunde empfiehlt auch der eigene Haftpflichtversicherer dringend, den Winterdienst auf Gehwegen den Anliegern zu übertragen.

Er führt dazu in mehreren Schreiben aus: „Wir halten es in jedem Fall auch weiterhin für sinnvoll, die Räum- und Streupflicht der Gehwege zur Absicherung des Tagesverkehrs möglichst umfassend auf die Anlieger zu übertragen, da erfahrungsgemäß die Kommune personell und gerätemäßig nicht in der Lage ist, alle Bürgersteige von sämtlichen Ortsteilen vor Beginn des morgendlichen Berufsverkehrs zu räumen und zu streuen. Dies kann der private Anlieger, der im Regelfall nur wenige Meter zu räumen und zu streuen hat, viel besser“ und „zeigt, dass eine Übertragung des Winterdienstes auf Privatfirmen letztlich den Anspruch des Bürgers auf geräumte und gestreute Straßen nicht in dem Umfang erfüllen kann, wie dies die privaten Anlieger erwarten. Schließlich bezahlen die privaten Anlieger Straßenreinigungsgebühren, wenn der Winterdienst von der Kommune erledigt wird. Sie haben daher auch einen Anspruch, dass entsprechend den Anforderungen der Rechtsprechung zu Beginn des Tagesverkehrs der Bürgersteig vor ihrem Haus geräumt und gestreut ist (wochentags ab 7.00 Uhr morgens). Dass dies ein privater Unternehmer leisten kann, wird von uns bezweifelt“.

Die ab dem Jahr 2011 zurück genommene und der Stadt obliegende Reinigungspflicht für den Winterdienst auf Gehwegen wird daher mit der Änderung des Straßenverzeichnisses wieder auf den Anlieger übertragen.

Bei der Straße „Am Grafweg“ handelt es sich ab Fußweg nach dem Haus Nr. 5 um eine in Privateigentum stehende Straße, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet ist. Hier ist eine Heranziehung zu Straßenreinigungsgebühren aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Die Stadt kann auch nur die ihr obliegenden Straßenreinigungspflichten öffentlich gewidmeter Straßen übertragen und Straßenreinigungsgebühren verlangen. Zur Klarstellung wird der begrenzende Zusatz ergänzt.

In der Saltemertstraße (ohne den Stichweg) wird nur ungenügend gereinigt, so dass die Wassereinflüsse in der Straße bei Regen verstopfen und die sich dann auf der Straße ansammelnden Wassermengen im unteren Teil der Straße immer wieder zu erheblichen Problemen führen. Daher wird die Saltemertstraße (ohne den Stichweg) in den Reinigungsplan der Stadt für den Kehr Dienst mit aufgenommen und im Straßenverzeichnis bei der Saltemertstraße das Merkmal „F“ durch das Merkmal „G“ ersetzt.

Die Straße „Zum Hornbruch“ im Ortsteil Wiedenest wird wegen unterbliebener Reinigung in

größeren Bereichen der Straße und nach vorliegenden Beschwerden in den Reinigungsplan der Stadt für den Kehrdienst mit aufgenommen und im Straßenverzeichnis im Ortsteil Wiedenest bei der Straßenangabe „Zum Hornbruch“ das Merkmal „F“ durch das Merkmal „G“ ersetzt.

Die zur Ortschaft „Leienbach“ rechnende Talsperrenstraße wird im Straßenverzeichnis irrtümlich unter der Ortschaft „Hackenberg“ geführt. Eine Korrektur des Straßenverzeichnisses wurde diesbezüglich vorgenommen und die Talsperrenstraße mit den bisherigen Merkmalen der Ortschaft „Leienbach“ zugeordnet.